

UNTERHALTSREGLEMENT

der

Güter- und Waldstrassengenossenschaft Rothenburg

in

ROTHENBURG

vom 09. November 2004

EINLEITUNG

Die Werke und Anlagen der Genossenschaft müssen gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt, bzw. Unterhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Als Erhaltsmassnahmen gelten:

A) Betrieblicher Unterhalt:

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile von Werken und Strassen sind insbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung.

B) Baulicher Unterhalt:

-Instandsetzung

Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.

-Verstärkung

Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Strassenverkehrsanlage, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll-Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Da mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltskosten tief gehalten werden können, ist diesem grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch bei der kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald, einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

Die Güter- und Waldstrassengenossenschaft Rothenburg beschliesst gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 24 ihrer Statuten vom 09. November 2004 folgendes Unterhaltsreglement:

1. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

§1

Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Werken und Anlagen.
2. Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.

§2

Eigentum

1. Die Güter- und Waldstrassen sind den angrenzenden Grundstücken zugemarcht.

Plan Grundlagen

2. Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglementes sind im Strassenplan festzuhalten.
3. Der Strassenplan ist entweder nach Abschluss von Bauarbeiten oder mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

§3

Zuständigkeit

1. Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich.

Aufsicht

2. Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht den Unterhalt.

Oberaufsicht

3. Die kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus.

§4

Unterhaltungspersonal

- Der Unterhalt wird durch einen vom Vorstand bestimmten Strassenmeister besorgt. Der Vorstand kann weiteren Personen oder Firmen Teilaufträge erteilen.

2. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen

§5

Vorstand

1. Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweckbestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind.
2. Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst beim Gemeinderat allfällige Perimeteranpassungen.
3. Er veranlasst aufgrund der Zustandskontrollen des Strassenmeisters oder Unterhaltsbeauftragten die nötigen Massnahmen.
4. Er unterbreitet der kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald alle 10 Jahre ab der letzten Bauabnahme einen Bericht über den Zustand der Werke, geplante Massnahmen und den Stand des Unterhaltsfonds. Die Kopien der Zustandsprotokolle des Strassenmeisters laut § 8 sind beizulegen.
5. Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit der kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen technischen Leiter für die erforderlichen Projektierungen und die Bauleitung.
6. Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 5000.00 verfügen.

Akute schwere Schäden, deren Behebung unaufschiebbar ist, können ungeachtet der Kreditlimiten behoben werden. Die zuständigen Behörden und die zahlungspflichtigen Grundeigentümer sind um gehend zu benachrichtigen.
7. Die Ansätze für die Entschädigung der Aufwendungen des Vorstandes werden von der Generalversammlung beschlossen und in einem datierten Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

§6

Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Werke und Anlagen sorgfältig zu gebrauchen.
2. Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feldarbeiten sofort vom Verursacher zu reinigen oder wieder zu öffnen.
3. Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes verändert werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.

5. Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Entwässerungsleitungen, Senkungen in der Strasse, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. dem Strassenmeister oder Vorstand.

6. Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.

7. Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzzeichen Rücksicht zu nehmen. Beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Geometerbüro wieder hergestellt werden.

§7

Entschädigungen bei Bauarbeiten

1. Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken.

2. Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

§8

Strassenmeister

1. Der Strassenmeister oder Unterhaltsbeauftragte führen die der Genossenschaft gemäss Kapitel 3 dieses Reglements übertragenen Arbeiten aus. Der Strassenmeister kontrolliert zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung des Werkes.

2. Besonders unterhaltsanfällige Bauteile hat er festzuhalten und dementsprechend fleissiger zu kontrollieren.

3. Nach Unwettern hat er die Anlage zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren.

4. Mindestens einmal jährlich besichtigt der Strassenmeister die Anlagen zu Fuss und hält seine Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses gibt er dem Vorstand mit seinem Antrag ab.

3. Benutzung und Unterhalt

§9

Strassenanlage

1. Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken Durchlässe) und Strassenentwässerungen.

Abstände

2. Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand, bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite.

Lichtraumprofil

3. Unter dem Lichtraumprofil versteht man den freien Raum über der Strasse. Dieser beträgt bei Güterstrassen 5.00 m ab Belagsoberfläche in der Höhe und beidseits der Strasse 0.60 m in der Breite über den Strassenrand hinaus.

§10

Allg. Benutzung

1. Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benutzung so wie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren.

Reinigung

2. Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen, bzw. wieder frei zu legen.

Ackerbau

3. Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1.5 m Breite ab Belagsrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden

Lichtraumprofil

4. Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil hängende Äste sind zu entfernen.

Pflanzungen

5. Bei Neuanpflanzungen entlang der Strasse sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Bäume, ~~ausgenommen im Wald~~, dürfen nicht näher als 4,0 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1,5 m gepflanzt werden. Im Wald ist ein Pflanzungsabstand von 2,0 m einzuhalten. Sichtzonen, insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen sowie das Lichtraumprofil, sind freizuhalten.

Einfriedungen, Mauern, Zäune

6. Feste Einfriedungen und Mauern dürfen nicht näher als 1.0 m ab Strassenrand errichtet werden. Für Weidzäune beträgt der Mindestabstand 0.6 m

§11

Nutzungsbeschränkungen

1. Haftung Güter- und Waldstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost-/ Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen.
2. Schwertransporte für grössere Bauvorhaben, Geländeänderungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes verboten.
4. Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.
5. Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steine und dergleichen verschmutzt und belastet werden.

§12

Ausserordentliche Benutzung

1. Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten
2. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benutzung gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen Dritten für sämtliche daraus sich ergebenden Schäden verantwortlich.
3. Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern übermässig beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.

§13

Fahrbewilligung Waldstrassen

1. Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz und das Befahren ist für die forstliche Bewirtschaftung und die Ausübung der Jagd und der Wildhut gestattet, nicht jedoch für Freizeitfahrten.
2. Ausnahmbewilligungen können in begründeten Einzelfällen durch den Revierförster befristet erteilt werden (z.B. Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder die Zufahrt zu ausschliesslich durch Waldstrassen erschlossene Bauten und Anlagen). Der Gesuchsteller hat vorgängig das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.

§14

Haftung

1. Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz

Ersatzvornahme

2. Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt.

§15

Waldstrassen

1. Holzurücken hat möglichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen.

2. Holzereiabfälle dürfen nicht auf den Strassen oder in den Seitengräben liegen bleiben.

3. Abstütungen im Strassenkoffer oder Bankett sind zu vermeiden. Verankerungen in diesem Bereich sind verboten.

4. Soweit im Zuge der Holzernarbeiten Schäden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu beheben. Grössere Schäden sind überdies dem Strassenmeister zu melden.

§16

Neue Anschlüsse

1. Neue Anschlüsse an Strassenanlagen oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein.

§17

Böschungen

1. Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.

2. Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen.

§18

Bankette

1. Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querschlitze zu öffnen, damit das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann.

Belagsränder

2. Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen (abranden), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäss Eidgen. Stoffverordnung verboten.

§19

Strassenentwässerung

1. Die Schachteinlaufungen sind stets sauber zu halten
2. Alle Schachtdeckel sind stets frei zu halten.
3. Die Sickerleitungen sind nach Bedarf, mindestens aber alle 10 Jahre mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät durchzuspülen.
4. Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.
5. Die Einleitung von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist verboten

§20

Belagsoberfläche

1. Einzelrisse sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell fachmännisch zu reinigen und auszugiessen.
2. Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit OB-Flicken abzudecken.
3. Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltungsmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkung oder Erneuerung zu treffen.

4.Rechnungswesen, Finanzierung

§21

Rechnungsführung

1. Die Rechnungsführung ist ~~pro-Kalenderjahr~~ gesondert zu führen nach den Sparten:
 - Betrieblicher Unterhalt
 - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
 - Neubau
2. Die Abrechnung über den betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an das Gemeindeammannamt zu senden.

3. Bei Vorhaben des baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Randen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann.

§22

Grundeigentümerbeiträge

1. Die Grundeigentümerbeiträge an die Kosten des Baues, der Erneuerung und des baulichen Unterhaltes werden im Perimeterverfahren oder durch eine von allen Beteiligten unterzeichnete Vereinbarung aufgeteilt. Sämtliche Beiträge sind, sofern nichts anderes vereinbart, einen Monat nach Rechnungsstellung rein netto zur Zahlung fällig.

Reservefonds

2. Für die Finanzierung der Verwaltung, der Kontrolle und des betrieblichen Unterhaltes ist durch jährliche Beiträge der Mitglieder ein Fonds anzulegen. Dieser soll im Minimum die mittleren Aufwendungen für 2 Jahre abdecken.

3. Sofern es der Stand des Fonds erlaubt, können Erneuerungsarbeiten und grössere Unterhaltsarbeiten aus diesem Fonds vorfinanziert werden. Sie sind den Pflichtigen der betreffenden Strasse bei der Erhebung des nächsten Perimeterbeitrages zu belasten und dem Fonds wieder gut zu schreiben.

Mitgliederbeitrag

4. Zur Deckung der allgemeinen Unkosten, des Kontrollaufwandes und zur Äufnung des Reservefonds bezahlen die Genossenschafter einen jährlichen Mitgliederbeitrag pro Liegenschaft bzw. Grundstück, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Zur Vereinfachung des Inkassos kann der Mitgliederbeitrag für mehrere Jahre gemeinsam eingezogen werden.

Beitrags-Haftung

5. Die Beitragspflicht haftet auf den betroffenen Grundstücken. Bei Verkauf hat der Verkäufer dem Käufer von der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht, samt anstehenden Beiträgen vollumfänglich Kenntnis zu geben. Gegenüber der Genossenschaft gilt der Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung als Schuldner.

5. Schlussbestimmungen

§23

Reglementänderungen

Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

§24

Streitigkeiten

1. Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglementes sucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet er.

Rechtspflege

2. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden

§25

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die kantonale Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Kraft

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 09. November 2004

Der Präsident

Walter Bühlmann:



Der Aktuar

Hans Stofer:



Die Stimmzähler

Peter Furger:



Vitus Ottiger:



Genehmigt durch die kant. Dienststelle für Landwirtschaft und Wald
Abt. Strukturverbesserungen und Produktion

am: 31. Jan 2005

